

Nutzungsbedingungen für die Krefelder ARTOTHEK

1. Rechtsform

1.1. Die Artothek ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinschaft Krefelder Künstlerinnen und Künstler e.V., die von der Stadt Krefeld gefördert wird.

2. Zulassung und Ausschluss

2.1. Jeder Einwohner / jede Einwohnerin der Bundesrepublik Deutschland ist zur Ausleihe von Kunstwerken berechtigt.

2.2. Mit Unterschrift unter das Formular zur Beantragung der Mitgliedschaft erkennt der/die Nutzer/in diese Nutzungsbedingungen an.

2.4. Nutzer/innen können von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen.

2.5. Wer an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist während der Dauer der Ansteckungsgefahr von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen.

2.6. Für Nutzer/innen unter 18 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der/die Nutzer/in erhält die Mitgliedschaft nach Vorlage des Personalausweises kostenlos.

3.2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.3. Der Nutzer / die Nutzerin hat unter Vorlage des Personalausweises jede *Änderung des Wohnsitzes bzw. der weiteren Personalien unverzüglich mitzuteilen.*

3.4. Es werden Daten der Mitglieder erhoben, die durch die Artothek und die GKK e.V. gemäß der bestehenden EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO von 2018 nur für die Zwecke der Verarbeitung des laufenden Kunst- und Artothek-Betriebes gespeichert und genutzt und an keine Dritten weitergegeben werden. Der/die Nutzer/in bestätigt mit der Unterschrift die Einwilligung zu diesen Bestimmungen.

4. Ausleihe /Versicherung

4.1. Die Öffnungszeiten der Verleihstelle der Artothek werden durch Aushang und im Internet bekanntgegeben. Die Ausleihe findet nur während der angekündigten Öffnungszeiten der Artothek statt.

4.2. Die Kunstwerke können nur gegen Unterschrift unter den Ausleihbogen ausgeliehen und zurückgegeben werden.

4.3. Kunstwerke können von Mitgliedern online besichtigt und vorgemerkt werden.

4.4. Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Sie kann eine Woche vor Ablauf der Leihfrist auf Anfrage um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen/eine andere Nutzer/in vorliegt. Bei Verlängerung der Leihfrist ist auf Verlangen das Kunstwerk vorzuweisen. Eine Leihfristverlängerung um weitere drei Monate wird nur einmal gewährt.

4.5. Die Anfrage auf Verlängerung der Leihfrist muss den Namen des Nutzers /der Nutzerin, die Werk-Kennung des Kunstwerkes und Fälligkeitstag beinhalten.

4.6. Die gleichzeitige Ausleihe von mehr als 6 Kunstwerken ist in der Regel nicht möglich.

4.7. Die Leihgebühr inkl. Versicherungsgebühr für 3 Monate beträgt 15,- € je Kunstwerk.

4.8. Bei Leihfristüberschreitung wird je Kunstwerk und angefangener Woche ein Säumnisentgelt in Höhe von 3,- € erhoben. Eine besondere Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.

4.9. Bleibt ein gesetzliches Mahnverfahren ohne Erfolg, wird ein gerichtliches Mahnverfahren gegen die Nutzer/in angestrengt.

4.10. Bei triftigem Grund ist die Artothek berechtigt, die Leihfrist abzukürzen und ein entliehenes Kunstwerk sofort zurückzufordern.

- 4.11. Die ausgeliehenen Kunstwerke werden seitens der Artothek versichert.
- 4.12. Die Versicherung schließt eine Haftung für durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachte Schäden aus.
- 4.13. Schäden am Rahmen und Glas sind nicht versichert und müssen bei Beschädigung ersetzt werden.

5. Verhalten in der Artothek

- 5.1. Das Personal der Artothek übt in den Artothek-Räumen das Hausrecht aus.
- 5.2. In Taschen, Pakete o. ä., die in die Artothek mitgebracht werden, darf das Personal Einsicht nehmen.
- 5.3. Tiere dürfen nicht in die Räume der Artothek mitgebracht werden.
- 5.4. Störendes Verhalten der Nutzer anderen Personen gegenüber sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Artothek nicht erlaubt.

6. Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke

- 6.1. Die Kunstwerke sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- 6.2. Die Kunstwerke dürfen nicht verändert werden. Sie werden nur in speziellen Artothek-Rahmen ausgeliehen. Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht - auch nicht zeitweise - aus diesem Rahmen entfernt werden. Änderungen der Aufhängevorrichtungen sind ebenfalls verboten. Kunstwerke dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden, ebenso nicht in feuchten Räumen wie z.B. Badezimmern platziert werden oder direkt über einer Heizung hängen.
- 6.3. Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen des Nutzers/der Nutzerin aufbewahrt werden, die auf dem Mitgliedsbogen der Artothek hinterlegt ist.
- 6.4. Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen *nicht an Dritte* weitergegeben werden.
- 6.5. Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Artothek-Verpackung zurückgegeben werden. Die Verpackungs-Kartons dürfen nicht feucht gelagert werden und sind unbeschädigt zurückzubringen.
- 6.6. Leidet der/die Nutzer/in oder einer der Mitbewohner/innen an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies der Artothek unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind die ausgeliehenen Arbeiten nach einer gründlichen fachmännischen Desinfektion sofort zurückzubringen.
- 6.7. Bei Überschreitung der Leihfrist in einem vorliegenden Fall bleibt die Pflicht zur Zahlung des Säumnisentgelts bestehen.
- 6.8. Für Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust des entliehenen Kunstwerkes, sowie des Rahmens einschließlich der Verpackung haftet der/die Nutzer/in bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Zeitpunkt der Übergabe an.
Bei Veränderung oder Beschädigung sind die Kosten der Restaurierung sowie die entstandene Wertminderung, deren Höhe durch die Artothek festgelegt wird, zu ersetzen.
Bei Zerstörung und Verlust ist Schadensersatz in Höhe des derzeitigen Marktwertes des Kunstwerkes zu zahlen. Der Marktwert ist im Artothekverzeichnis festgelegt.
Für Schäden, die *nicht* durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, haftet die Versicherung.
- 6.9. Bei Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausgeliehenen Kunstwerkes besteht für den Nutzer/die Nutzerin eine unverzügliche (innerhalb von 2 Tagen) Anzeige- und wenn möglich Rückgabepflicht.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus der Benutzerordnung ist Krefeld.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Nutzungsordnung der Artothek der Gemeinschaft Krefelder Künstlerinnen und Künstler e.V. tritt am 01.01.2023 in Kraft.